



## «GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

## UVG-ZUSATZVERSICHERUNG

**Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) ist dazu gedacht, den Mindestbedarf abzudecken. Wer für sein Personal und sich den gewohnten Lebensstandard gewährleisten will, profitiert vom erweiterten Leistungsumfang der UVG-Zusatzversicherung.**

Wählen Sie für Ihre Angestellten genau jene Leistungen der UVG-Zusatzversicherung, die Ihren Bedürfnissen entsprechen. Mit einer UVG-Zusatzversicherung zeigen Sie, wie wichtig Ihnen das Wohl Ihrer Mitarbeitenden ist. Damit machen Sie Ihr Unternehmen als Arbeitgeber noch attraktiver.

### VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind alle dem UVG unterstellten Personen. Der Versicherungsnehmer kann durch Vereinbarung die Versicherung auf bestimmte Personengruppen beschränken. Sind dem UVG Personen freiwillig beigetreten, können diese auch in die UVG-Zusatzversicherung aufgenommen werden.

### VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Versicherungsdeckungen sind frei wählbar:

#### Heilungskosten

Solange aus der Unfallversicherung gemäss UVG oder aus der Eidgenössischen Militärversicherung Pflegeleistungen und Kostenvergütungen erbracht werden, übernimmt der Versicherer nachfolgende Kosten, soweit sie die gesetzlichen Leistungen übersteigen:

- Gemäss UVG durchgeführte Heilungsmassnahmen und Spitalkosten der halbprivaten oder privaten Abteilung
- Pflegekosten und Kosten für die Miete von Krankenzimmern
- Auslagen für die erstmalige Anschaffung oder Reparatur von Hilfsmitteln gemäss UVG
- Transportkosten, wenn diese aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind
- Aufwendungen für die Bergung der Leiche, sowie Such- und Rettungskosten

#### Spitaltaggeld

Das vereinbarte Spitaltaggeld für die Zeit eines notwendigen Spitalaufenthaltes, höchstens jedoch, solange Pflegeleistungen aus der Unfallversicherung gemäss UVG oder aus der Eidgenössischen Militärversicherung ausgerichtet werden.

#### Taggeld

Es sind drei verschiedene Taggelder versicherbar:

- a) 10 % oder 20 % des UVG-Lohnes (als Aufstockung zu den 80 % aus dem UVG-Obligatorium)
- b) 80 %, 90 % oder 100 % für die ersten beiden Unfalltage (Deckung der Wartezeit des UVG-Obligatoriums)
- c) 80 %, 90 % oder 100 % für Lohnanteile über dem UVG-Lohnmaximum<sup>1</sup>

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Taggeld ausgerichtet, sofern die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld gemäss UVG, der Eidgenössischen Militärversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung hat.

# «GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

## Invaliditätskapital

Das Todesfallkapital wird in Prozenten des UVG- oder AHV-Lohnes vereinbart. Wird die versicherte Person als Folge eines Unfalles voraussichtlich dauernd invalid, so entrichtet der Versicherer das vereinbarte Invaliditätskapital. Dabei ist unerheblich, ob und in welchem Ausmass ein Erwerbsausfall entsteht. Es wird errechnet aufgrund des Invaliditätsgrades, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante:

	Variante A	Variante B	Variante C
für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades:	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades:	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades:	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme

## Invalidenrente

Die Invalidenrente wird für Lohnteile über dem UVG-Lohnmaximum<sup>1</sup> versichert. Der Versicherer bezahlt bei Vollinvalidität die vereinbarte Invalidenrente, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Die Invalidenrente wird für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Rente gemäss UVG.

## Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird in Prozenten des UVG- oder AHV-Lohnes vereinbart. Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so bezahlt der Versicherer das vereinbarte Todesfallkapital an die gemäss Allgemeinen Versicherungsbedingungen definierte Rangordnung der Hinterbliebenen (der Ehegatte, bei dessen Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern usw.).

## Hinterlassenenrente

Die Hinterlassenenrente wird für Lohnteile über dem UVG-Lohnmaximum<sup>1</sup> versichert. Der Versicherer bezahlt im Todesfall die vereinbarte Hinterlassenenrente gemäss UVG an die Hinterbliebenen.

## Sonderrisiko / UVG-Ergänzungsdeckung

Deckung der in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG und der Eidgenössischen. Militärversicherung vorgenommenen Leistungskürzungen und Verweigerungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, Wagnisse, und je nach Versicherer auch bei aussergewöhnlichen Gefahren, zurückzuführen sind. Diese Deckung wird entweder als Sonderrisiko, UVG-Ergänzungsdeckung oder UVG-Differenzdeckung bezeichnet.

Nicht nur die Versicherungsprämie, sondern auch die Versicherungsdeckungen/-bedingungen der Anbieter weichen erheblich voneinander ab. Für den Abschluss einer Versicherung ist deshalb nicht nur die Prämie relevant, sondern auch die Deckungen und die Versicherungsbedingungen sind von zentraler Bedeutung. Bei einer professionellen Versicherungsausschreibung erhalten Sie mit einem detaillierten Vergleich alle für den Versicherungsabschluss relevanten Informationen. Wir beraten Sie gerne.

<sup>1</sup>Das aktuell gültige UVG-Lohnmaximum ist unter Downloads, Sozialversicherungskennzahlen ersichtlich